

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

(312.10.023)

06. Dezember 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeines

Die vorgeschlagene Harmonisierung der Strafraumen erscheint im überwiegenden Teil als ausgewogen und nachvollziehbar und wird von uns unterstützt.

Klarzustellen wäre, ob die neuen Strafdrohungen teilweise von der Annahme der bereits in Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Sanktionenrechts abhängen, so namentlich im Hinblick auf die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen ab drei Tagen: Bei Art. 187 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) beispielsweise würden andernfalls neue Mindeststrafen von 6 Monaten Freiheitsstrafe resultieren, was nach dem erläuternden Bericht kaum gewollt ist.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Strafgesetzbuch

Art. 116 (Kindestötung):

Die Streichung überzeugt. In der Tat ist hierzu ein Spezialtatbestand nicht mehr zeitgemäss und auch nicht nötig.

Art. 117 (fahrlässige Tötung):

Wir unterstützen die Erhöhung des Strafrahmens. Damit wird eine Forderung umgesetzt, welche auch der Kanton Solothurn mittels Standesinitiative beim Bund vorgebracht hat. Sollte die *allgemeine* Erhöhung keine Mehrheit finden, könnte in Anlehnung an Art. 123 Ziff. 2 ein Kompromiss in Frage kommen: Erhöhung der Höchststrafe auf fünf Jahre bei „Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs“ oder allgemeiner "bei Ausübung einer gefährlichen Verrichtung."

Art. 122 (schwere Körperverletzung):

Der Ausschluss von bedingten *und* teilbedingten Strafen für schwere Körperverletzungen erscheint insgesamt als recht hart, kommen doch zum Beispiel für einen Totschlag oder eine versuchte vorsätzliche Tötung bedingte Strafen zwischen (nur) einem und zwei Jahren in Frage. Dass eine lebensgefährliche Verletzung von Gesetzes wegen härter bestraft werden *muss* als eine versuchte Tötung, erscheint unlogisch, bezieht sich der Vorsatz des Täters ja im ersten Fall auf eine Verletzung, im zweiten auf eine Tötung.

Art. 125 Abs. 2 (fahrlässige schwere Körperverletzung):

Vgl. oben zu Art. 117.

Art. 129 (Gefährdung des Lebens):

Wir begrüssen die Verschärfung des Strafrahmens, die Statuierung einer Mindeststrafe und den Verzicht auf die Geldstrafe bei diesem Delikt.

Art. 128^{bis} (falscher Alarm):

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Strafrahmens von 3 Jahren auf 1 Jahr Freiheitsstrafe für den Tatbestand des falschen Alarms ist nicht richtig. Es ist keineswegs so, dass die Tatbestände von Art. 128 (Unterlassung der Nothilfe) durchwegs schwerer wiegen würden, ist doch beim Tatbestand des falschen Alarms auch an Fälle zu denken, wo Rettungstrupps in den Bergen durch einen falschen Alarm in grosse Gefahr gebracht werden.

Art. 133 (Raufhandel):

Wir erachten die Anhebung der Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

Art. 135 (Gewaltdarstellungen):

Wir begrüssen ausdrücklich, dass neu auch der Konsum entsprechender Aufnahmen unter Strafe gestellt wird und der Strafrahmen verschärft wird, wenn Kinder tatsächlich betroffen sind.

Art. 140 (Raub):

Wir begrüssen die Verschärfung des Strafrahmens, die Statuierung einer Mindeststrafe und den Verzicht auf die Geldstrafe bei diesem Delikt.

Art. 177 (Beschimpfung):

Ehrverletzungsprozesse können sehr langwierig sein und die Abgrenzung zwischen übler Nachrede und Beschimpfung ist nicht immer einfach. Mit der vorgeschlagenen Umwandlung des Tatbestands der Beschimpfung in eine Übertretung steigt das Verjährungsrisiko. Die Differenz von einem Jahr (vgl. Art. 178 Abs. 1 und 109) wäre akzeptabel; bei Gutheissung des Vorschlages zu Art. 178

entsteht allerdings zwischen Beschimpfung und übler Nachrede eine Verjährungsdifferenz von vier Jahren. Das ist nicht leicht hinzunehmen.

Art. 178 (Verjährung bei Ehrverletzungsdelikten):

Für die Ehrverletzungsdelikte erachten wir nach wie vor eine relativ kurze Verjährungsfrist als angebracht. Dies einerseits, um Beweisschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, andererseits ist eine kurze Frist in diesem Bereich aber auch dem Rechtsfrieden zuträglich, sollen doch solche Vorkommnisse nicht nach Jahren wieder aufgerollt werden können. Wir sind daher gegen die Aufhebung dieser Bestimmung.

Art. 179^{septies} (Missbrauch einer Fernmeldeanlage):

Wir stimmen der vorgesehenen Verschärfung ausdrücklich zu. Stalking-ähnliches Verhalten verdient eine Vergehensstrafe.

Art. 187 – 195 (verschiedene Sexualdelikte):

Der Vorschlag, bei diesen Delikten keine Geldstrafen anzudrohen, überzeugt. Er funktioniert im gewünschten Sinne aber nur, wenn in der Vorlage zum AT StGB die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt wird. Wenn nicht, führen die neuen Texte zur (nicht erwünschten) Minimalstrafe von sechs Monaten.

Art. 197 (Pornografie):

Vgl. oben zu Art. 135.

Art. 213 (Inzest):

Mit dem Vorschlag zur Streichung dieses Straftatbestands tangiert die Vorlage wohl ein gesellschaftliches Tabu. Mit der Aufhebung würde einzig der einvernehmliche Sexualkontakt zwischen nahen Verwandten nicht mehr vom Strafrecht erfasst, während in allen übrigen Fällen (Missbrauch Minderjähriger, Gewaltanwendung usw.) andere Straftatbestände zur Anwendung gelangten. Der Vorschlag verdient Zustimmung, nachdem für die praxisrelevanten Fälle des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch ihre Eltern die übrigen Straftatbestände des Sexualstrafrechts ausreichen.

Art. 219 Abs. 2 (fahrlässige Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht):

Auch dieser Vorschlag setzt die allgemeine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe im AT StGB voraus.

Art. 221 Abs. 3 (Brandstiftung), Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2 (Verursachung einer Explosion), Art. 224 Abs. 2 (Gefährdung durch Sprengstoff und giftige Gase in verbrecherischer Absicht), Art. 227 Abs. 2 (Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes), Art. 228 Ziff. 1 Abs. 2 (Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen):

Bei diesen und diversen weiteren Straftatbeständen soll aus Gründen der Rechtssicherheit die „Kann-Bestimmung“, wonach bei einem geringen Schaden von einem tieferen Strafraumen auszugehen ist, durch eine entsprechende Verpflichtung ersetzt werden. Diese Einschränkung des richterlichen Ermessens ist unbegründet und dürfte oft zum falschen Resultat führen. Allen diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass der Täter ausserordentlich gefährlich gehandelt haben kann, indem er zum Beispiel mit einer Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht hat. Dementsprechend gibt es hier regelmässig empfindliche Strafdrohungen (z.B. Art. 221 und 223 mit Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bis 20 Jahre). Wenn nun glücklicherweise ein geringerer Erfolg eintritt, also nur ein geringer Schaden entstanden ist, heisst das dennoch nicht in jedem Fall, dass damit ein Strafraumen von nur noch Geldstrafe bis max. 3 Jahre Freiheitsstrafe angemessen wäre. Im Gegenteil ist es zwingend, dem Gericht weiterhin die Möglichkeit zu geben, vom vollen Strafraumen auszugehen, wenn dies das Verschulden des Täters gebietet.

Art. 222 (fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst):

Der Vorschlag korrigiert ein gesetzgeberisches Versehen im Rahmen der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des AT StGB.

Art. 235 Ziff. 1 (gewerbmässiges Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter):

Während die Vorlage andernorts (Art. 187 – 195, 219, 235 Ziff. 2, 236) die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe voraussetzt, scheint sie hier von anderen Voraussetzungen auszugehen. Konsequenter wäre, hier als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von *nicht weniger als drei Monaten* oder eine Geldstrafe von nicht unter 90 Tagessätzen vorzusehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gleichen Strafdrohung würde sich hier ebenfalls eine Zusammenlegung der Straftatbestände von Art. 235 und 236 (Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter) anbieten (wie dies auch bei Art. 240 und 241 vorgesehen ist).

Art. 240 ff. (Fälschung von Geld usw.):

Die für diese Delikte geplante Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint uns tendenziell unangemessen hoch. Dies z.B. im Vergleich zu Art. 259 (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit).

Art. 242 (in Umlaufsetzen falschen Geldes):

Das in Absatz 2 umschriebene Verhalten ist bedeutend weniger strafwürdig als der Grundtatbestand. Die Streichung zugunsten der blossen Ermessensausübung durch das Gericht erscheint uns nicht angezeigt. Durch die Erhöhung des Strafrahmens in Absatz 1 rechtfertigt sich der bisherige Absatz 2 erst recht.

Art. 251 Ziff. 2 (besonders leichter Fall von Urkundenfälschung):

Wir unterstützen die Streichung. Ziffer 2 hatte vor der letzten Revision des AT StGB seinen Sinn, ihn aber mit der Revision verloren.

Art. 260^{quater} (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen):

Auf die vorgesehene Reduktion der Höchststrafe für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen von 5 auf 3 Jahre ist zu verzichten, da hier Fälle denkbar sind, in denen der Täter jemandem eventualvorsätzlich eine Schusswaffe überlässt, obwohl sich dieser in einer Lebenssituation befindet, in der man annehmen muss, er werde damit ein Verbrechen begehen (Beispiel: ein Jagdkollege überlässt jemandem eine Schusswaffe im Wissen um die von ihm ausgesprochenen Drohungen, ein Massaker wie in Zug anrichten zu wollen).

Art. 263 (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit):

Die Bestimmung sollte nicht unbesehen gestrichen werden. Die Kritik an ihr ist nur teilweise berechtigt. Auch hier trifft den Täter eine Schuld – wenn auch nur an seinem gefährlichen Zustand. In der Praxis der Strafverfolgungsbehörden ist sie als Auffangtatbestand nicht ohne Bedeutung, auch wenn die Verurteilungen (nur) wegen dieses Delikts selten sind. Die Qualifizierung nach Absatz 2, die mehr oder weniger vom Zufall abhängt, kann allerdings gestrichen werden.

Art. 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte):

Vgl. oben zu Art. 235.

Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen):

Wir unterstützen die Erhöhung des Strafrahmens ausdrücklich.

Art. 303 (falsche Anschuldigung):

Wir begrüssen die Einschränkung des bisher unangemessen weiten Strafrahmens ausdrücklich.

Art. 320 f. (Verletzung des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses):

Mit der nun vorgeschlagenen Erhöhung der Strafdrohung für solche Delikte würden diese von Vergehen zu Verbrechen und es würde für die Verfolgungsverjährung eine Frist von 15 statt 7 Jahren gelten. Vorwürfe wegen Geheimnisverletzungen finden sich häufig in Anzeigen, die das Mittel des Strafrechts zur Durchsetzung sachfremder Interessen missbrauchen wollen. Eine Erhöhung der Verjährungsdauer verlängert die möglichen Laufzeiten solcher Anzeigen. Im Übrigen halten wir die bisherige Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren als angemessen. Wir sprechen uns aus diesen Überlegungen gegen die Heraufsetzung der Strafdrohungen in diesem Bereich aus.

2. Militärstrafgesetz

Für den Bereich des Militärstrafgesetzes gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

3. Betäubungsmittelgesetz

Art. 21 Ziff. 2 (falsche Angaben in Lieferscheinen):

Die Argumentation im erläuternden Bericht vermag nicht zu überzeugen: Unseres Erachtens steht der Unrechtsgehalt einer fahrlässigen Begehung dieser Tathandlungen (beispielsweise Unterlassen notwendiger Angaben in Lieferscheinen) in keinem vernünftigen Verhältnis zur nunmehr vorgeschlagenen Aufwertung zu einem Vergehen (mit einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis 6 Monaten oder Geldstrafe).

4. Zur Frage der Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse statt mit Geldstrafe

Im Begleitschreiben wird ausdrücklich gebeten, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Antwort hängt (auch) davon ab, ob im Zusammenhang mit den neuen Arbeiten am AT StGB Art. 42 Abs. 4 StGB entfällt (heute: Verbindung bedingter Strafen mit unbedingter Geldstrafe *oder* Busse). Weite Kreise der Strafverfolgung bekämpfen die beabsichtigte Streichung und wollen die Bestimmung unverändert lassen oder auf eine der möglichen Verbindungsstrafen beschränken. Würde dort *nur* eine Verbindungsgeldstrafe oder *nur* eine Verbindungsbusse vorgesehen, wäre dies wohl auch in den Fällen von Art. 175^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 2 StGB angezeigt. Die gestellte Frage verliert an Brisanz, wenn im Rahmen der Vorlage zum AT StGB wie beabsichtigt die bedingte Geldstrafe abgeschafft wird. Gerade im Zusammenhang mit der Geldwäscherei steht dann eher eine Verbindungsgeldstrafe im Vordergrund (keine Beschränkung auf 10'000 Franken).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

sig
Rathaus / Barfüssergasse 24
Walter Straumann
Landammann
www.sg.ch

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber